

Nr. 712

06.04.2021

27. Jahrgang

Nummer			Seite
30/2021	Kreis Gütersloh	Inkrafttreten des Landschaftsplanes "Gütersloh"	3865
31/2021	Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2021	3868
32/2021	Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold	Jahresabschluss	3870

30/2021 Kreis Gütersloh

Inkrafttreten des Landschaftsplanes „Gütersloh“

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in der Sitzung vom 07.09.2020 den Landschaftsplan „Gütersloh“ gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) als Satzung beschlossen.

Mit Verfügung vom 23.02.2021 - Az.: 51.2.7-003/2017-001 hat die Bezirksregierung Detmold bestätigt, dass der Landschaftsplan „Gütersloh“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Der Landschaftsplan tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet des Landschaftsplanes umfasst die Stadt Gütersloh und die nachfolgend aufgeführten Teile der Stadt Verl und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz:

Stadt Verl

Gemarkung Verl, Fluren 5, 6 und 7 (jeweils tlw.)
Gemarkung Sende, Flur 1 (tlw.)

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Gemarkung Herzebrock, Fluren 4 und 5 (jeweils tlw.)

Der äußere Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Der beschlossene und genehmigte Landschaftsplan liegt nunmehr in der Kreisverwaltung Gütersloh – Abteilung Umwelt – Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht offen.

Seite 3865

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich. Bitte melden Sie sich bei Herrn Bröskamp unter der Telefon- Nr. 05241/ 85- 2713.

Der Landschaftsplan Gütersloh kann auch auf den Internetseiten des Kreises Gütersloh eingesehen werden. Nutzen Sie dazu folgenden Link:

www.kreis-guetersloh.de/themen/umwelt/landschaftsplaene/landschaftsplan-guetersloh/

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 21 Abs. 1 LNatschG eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans gemäß § 21 Abs. 2 LNatschG nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind nach § 21 Abs. 3 LNatschG

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2

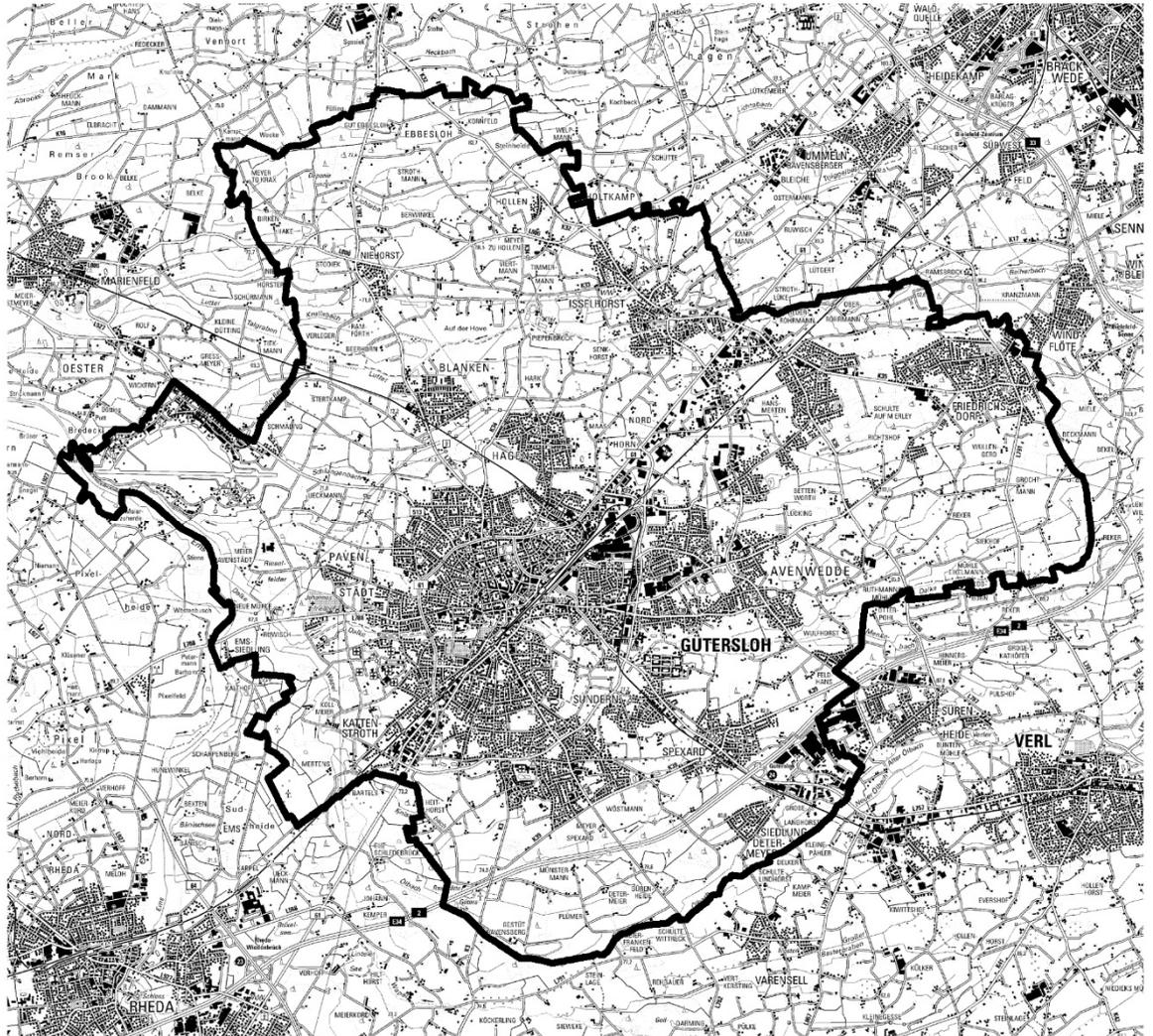
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach § 5 Abs. 6 dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 06.04.2021
Kreis Gütersloh
Der Landrat

Anlage: Übersichtsplan – Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Gütersloh“



31/2021 Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des §18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 75ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 08.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	203.500,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	203.500,00 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	182.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	178.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	620.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.565.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	500.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

500.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 181.900,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

§ 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 KomHVO jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderzahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden.

§ 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 1) Ergebnisplan
 - a) überplanmäßige Aufwendungen: 10 von Hundert der Einzelansätze, mindestens jedoch 5.000,00 € und maximal bis zu 75.000,00 € im Einzelfall.
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen: bis zu 40.000,00 € im Einzelfall.
- 2) Finanzplan
 - a) überplanmäßige Auszahlungen: 10 von Hundert des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 5.000,00 € oder mehr als 75.000,00 € im Einzelfall,
 - b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 40.000,00 € im Einzelfall.

- 3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wert-grenzen aus Absatz 1 überschritten werden.
- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.
Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 510,00 € überschritten wird.

gez. Meyer-Hermann
.....
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

gez. Gronau
.....
Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. Hartmann
.....
Schriftführerin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung 2021 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 23.03.2021 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 26.03.2021

Der Verbandsvorsteher

Dirk Speckmann

32/2021 Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold

Jahresabschluss

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ hat am 08.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zu TOP 5:

1. Der Jahresabschluss des „Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/ Vermold für das Haushaltsjahr 2019, bestehend aus

- a) der Bilanz zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 7.854.653,13 €,
- b) der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 693.878,38 €,
- c) der Finanzrechnung mit einem Bestand an liquiden Mitteln von 2.847.609,40 €,
- d) dem Anhang,

wird festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss von 693.878,38 € wird wie folgt verwendet:

- 250.000,00 € Zuführung an die allgemeine Rücklage
- 221.939,19 € Erstattung an die Stadt Vermold
- 221.939,19 € Erstattung an die Stadt Borgholzhausen

3. Der für das Haushaltsjahr 2019 aufgestellte Lagebericht wird in der vorgelegten Fassung ebenfalls festgestellt.

4. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Borgholzhausen, den 26.03.2021

Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet“
Borgholzhausen/Vermold

Der Vorstandsvorsteher

Dirk Speckmann